



STADT TECKLENBURG

- BEKANNTMACHUNG -

Benutzungs- und Gebührensatzung für die städtischen Übergangsheime für Flüchtlinge und Obdachlose in der Stadt Tecklenburg vom 29.05.2026

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666, SGV. NRW 2023 und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Tecklenburg am 07.05.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtungen

- (1) Die Stadt Tecklenburg unterhält zur vorübergehenden Unterbringung
- von ausländischen Flüchtlingen gemäß § 2 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes,
 - von ausländischen Flüchtlingen, die Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII erhalten,
 - von ausländischen Flüchtlingen gemäß § 2 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes, die direkt nach Ihrer Anerkennung noch keine eigene Wohnung auf dem freien Wohnungsmarkt gefunden haben,
 - von Obdachlosen, die gemäß § 14 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG NRW) unterzubringen sind,
- Übergangsheime und Wohnungen bzw. Zimmer in Wohnungen – nachfolgend Unterkünfte genannt – als öffentliche Einrichtungen in der Form als nicht rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts.

- (2) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

§ 2 Unterkünfte

- (1) Welche Unterkünfte diesem Zweck dienen, bestimmt der Bürgermeister oder von ihm ermächtigte Personen. Der Bürgermeister kann durch schriftliche Festlegung Objekte streichen oder weitere in den Bestand aufnehmen.
- (2) Darüber hinaus gilt diese Satzung auch für Wohnungen, die die Stadt Tecklenburg angemietet hat, um die Personengruppen nach § 1 (1) Buchstabe a) unterzubringen.

§ 3 Benutzungsverhältnis

- (1) Die Unterkunft dient der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit und der vorübergehenden Unterbringung der Personengruppen nach § 1.
- (2) Der Wohnraum in der Unterkunft wird durch schriftlichen Bescheid zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt jederzeit widerruflich. Mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Benutzung des zugewiesenen Wohnraums.

- (3) Über die Belegung der Unterkünfte entscheidet die Stadt Tecklenburg nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie ist berechtigt im Rahmen der Kapazitäten und der Sicherung einer geordneten Unterbringung bestimmte Wohnräume nach Art, Größe und Lage zuzuweisen. Ein Anspruch auf die Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder auf ein Verbleiben in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht.
- (4) Den benutzungsberechtigten Personen kann jederzeit das Recht für die Benutzung der Unterkunft widerrufen bzw. ihnen können andere Unterkünfte zugewiesen werden. Dies gilt insbesondere
 - a. wenn Räumlichkeiten für dringendere Fälle in Anspruch genommen werden müssen oder
 - b. bei Missachtung des Hausfriedens, Verstoß gegen Bestimmungen der Hausordnung oder dieser Satzung oder
 - c. bei Standortveränderungen der Unterkünfte oder
 - d. wenn die Belegungsdichte verändert werden soll oder
 - e. wenn das Asylverfahren abgeschlossen ist oder
 - f. wenn trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung keine Bemühungen zur aktiven Wohnungssuche vorliegen oder
 - g. wenn zumutbare Alternativen auf dem regulären Wohnungsmarkt zur Verfügung stehen oder
 - h. wenn die Benutzungsgebühren nicht gezahlt werden.

§ 4 Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht

Es wird auf die als Anlage 1 angefügte Hausordnung verwiesen.

§ 5 Beginn und Ende der Nutzung-

- (1) Die Nutzung beginnt in den Fällen von § 1 (1) Buchstabe a. bis c. durch Zuteilung einer Räumlichkeit durch die Integrationsbeauftragten. In den Fällen von § 1 (1) Buchstabe d. beginnt die Nutzung durch Einweisungsverfügung des Ordnungsamtes.
- (2) Die Nutzung endet in den Fällen von § 1 (1) Buchstabe a. bis c. auf mündliche Anordnung durch die Integrationsbeauftragten oder bei Auszug der Benutzerinnen und Benutzer aus der Unterkunft. In den Fällen von § 1 (1) Buchstabe d. endet die Nutzung durch schriftliche Aufhebung der Einweisungsverfügung durch das Ordnungsamt oder bei Auszug der Benutzerinnen und Benutzer aus der Unterkunft. Als Auszug gilt auch die unbegründete Nichtnutzung der Unterkunft während eines Zeitraums von einem Monat, auch wenn persönliche Gegenstände in der Unterkunft hinterlassen werden.
- (3) Der Aufenthalt schließt regelmäßiges Übernachten ein.
- (4) Daneben endet das Nutzungsverhältnis beim Personenkreis des § 1 (1) Buchstabe d. dieser Satzung bei Nichtbezug der Unterkunft innerhalb von 7 Tagen nach Einweisung.

§ 6 Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt Tecklenburg erhebt für die Benutzung der in § 2 genannten Unterkünfte Benutzungsgebühren.
- (2) Gebührenpflichtig sind die Benutzer der Unterkünfte nach § 1 (1) S. 2 dieser Satzung.
- (3) Die Gebührenpflicht richtet sich nach Nutzungsbeginn und Nutzungsende nach § 5 dieser Satzung. Vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Gebührenpflicht.
- (4) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich im Voraus, und zwar spätestens am dritten Werktag nach der Aufnahme in die Unterkunft, im Übrigen bis zum fünften Werktag eines jeden Monats an die Stadtkasse zu entrichten.

- (5) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet.
- (6) Sind mehrere Personen einer Familie oder einer familienähnlichen Zweckgemeinschaft gemeinsam in einer Unterkunft untergebracht, so haften alle volljährigen Personen als Gesamtschuldner.

§ 7 Gebührenberechnung

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung sind die im Sinne von § 6 KAG nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten. Sie umfassen insbesondere Abschreibungen, kalkulatorische Zinsen, Personal-, Bewirtschaftungs- und Betriebskosten.
- (2) Die Benutzungsgebühr errechnet sich aus den tatsächlichen jährlichen Kosten, geteilt durch die Anzahl der in den Unterkünften vorhandenen Sollbelegungsplätze und die Anzahl der Kalendermonate. Die Benutzungsgebühren werden bei Bedarf jährlich den tatsächlichen Kosten angepasst. Kalkulationszeitraum für die Gebührenerhebung ist jeweils das vorletzte Kalenderjahr.
- (3) Die monatliche Gebühr für die Unterbringung in den städtischen Unterkünften beträgt:
 - für die erste Person einer Bedarfsgemeinschaft 308,93 €
 - für die zweite Person einer Bedarfsgemeinschaft 247,14 €
 - ab der dritten Person einer Bedarfsgemeinschaft 123,57 € je Person

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbußen bis zu 250 € kann gemäß § 7 (2) Gemeindeordnung NRW in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 4 dieser Satzung in Verbindung mit der Hausordnung verstößt.

§ 9 Haftung und Haftungsausschluss

- (1) Die Benutzerinnen und Benutzer haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von Ihnen schuldhaft verursachten Schäden.
- (2) Für Schäden, die sich die Benutzerinnen und Benutzer einer Unterkunft bzw. deren Besucherinnen und Besucher gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt Tecklenburg keine Haftung.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit diesem Tage treten die

1. Satzung über die Erhebung einer Gebühr für die Benutzung des Übergangsheimes für asylbegehrende Ausländer in Tecklenburg, Brochterbecker Str. 16, der Stadt Tecklenburg vom 26.07.1982
2. Satzung über die Erhebung einer Gebühr für die Benutzung des Übergangsheimes für asylbegehrende Ausländer in Tecklenburg, Up de Haselke 4, der Stadt Tecklenburg vom 21.09.1993

3. Satzung über die Erhebung einer Gebühr für die Benutzung des Übergangsheimes für asylbegehrende Ausländer der Stadt Tecklenburg, Landrat-Schultz- Str. 14 vom 16.05.1995
4. Satzung über die Erhebung einer Gebühr für die Benutzung des Übergangsheimes für asylbegehrende Ausländer der Stadt Tecklenburg, Breslauer Str. 6 vom 16.05.1995
5. Satzung über die Erhebung einer Gebühr für die Benutzung des Übergangsheimes für asylbegehrende Ausländer in Tecklenburg, Heuweg 11, der Stadt Tecklenburg vom 21.09.1993
6. Satzung über die Erhebung einer Gebühr für die Benutzung des Übergangsheimes für Aussiedler der Stadt Tecklenburg, Osnabrücker Str. 10 vom 16.05.1995
7. Satzung über die Erhebung einer Gebühr für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Stadt Tecklenburg vom 03.05.1982

mit ihren erfolgten Änderungen außer Kraft.

Erklärung gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht:

Die Benutzungs- und Gebührensatzung für die städtischen Übergangsheime für Flüchtlinge und Obdachlose in der Stadt Tecklenburg ist durch Ratsbeschluss vom 07.05.2026 ordnungsgemäß als Satzung zustande gekommen.

Ich bestätige hiermit gemäß § 2 (3) der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) in ihrer aktuell gültigen Fassung, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und dass verfahrensgemäß die Bestimmungen des § 2 (1) und (2) der Bekanntmachungsverordnung beachtet worden sind, und ordne die Bekanntmachung der Satzung an.

Bekanntmachungsanordnung

Die Benutzungs- und Gebührensatzung für die städtischen Übergangsheime für Flüchtlinge und Obdachlose in der Stadt Tecklenburg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Tecklenburg, 29.05.2026

Stadt Tecklenburg
Der Bürgermeister

gez. Stefan Streit